streckt sich auf Waarenkunde, Botanik, Chemie, Pharmacie, Receptlesen, Darstellung chemisch-pharmaceutischer Präparate. Gegen die Entscheidung der Examinationsbehörde findet kein Recurs statt, aber nach zwei Jahren kann die Prüfung wiederholt werden.

Jede Apotheke wird jährlich durch eine Deputation des Gesundheitsrathes visitirt. Dabei hat der Apotheker vorzuzeigen: Pharmacopoe, Elaborationsbuch, Giftprotocoll-Inventarium, ein Pack taxirter Recepte, Legitimation der Gehülfen und Lehrlinge, ein Herbarium oder botanisches Kupferwerk. Die Beschaffenheit aller Localien und Geräthe (in Officin, Laboratorium, Materialkammer, Kräuterboden und Keller), Quantität und Qualität der Arzneimittel und Vorräthe ist dann streng zu prüfen. Alles Verdorbene und Unbrauchbare ist sofort zu vernichten, oder wenn der Apotheker remonstrirt, bis zur Entscheidung des Gesundheitsrathes (unter Zuziehung zweier Apotheker und zweier Mäkler) zu versiegeln. Falsche Waagen, schlechte Gefässe werden weggenommen. Ueber Alles wird ein Protocoll geführt. Durch Specialvisitation überzeugt man sich von der Abstellung der Uebelstände.

Jeder Arzt kann Eintritt in die Officin und Vorzeigung der Arzneien verlangen.

Hannover.

Die Apothekerordnung vom 19. December 1820 ordnet Alles über das Apothekenwesen zu Recht bestehende folgendermassen an:

Wer eine Apotheke als Besitzer, Pächter oder Provisor verwalten will, muss mit ausdrücklicher Erlaubniss der Provincialregierung versehen sein und den Eid geleistet haben.

In diesem Eide versichert der Apotheker, dass er allen aufgeführten Bestimmungen der Apotheker-Ordnung in Bezug auf die Bereitung der Mittel, aus gut und vorschriftmässig beschaffenen Rohmaterialien, auf Verwerfung der verdorbenen Waaren, auf strenge Beobachtung der Taxe, gewissenhafte Fertigung der Recepte, Enthaltung von ärztlicher Praxis, Vorsicht beim Giftverkauf, Aufsicht und Unterricht der Lehrlinge und Gehülfen nachkommen wolle.

Die Provincialregierungen haben über gehörige Vertheilung der Apotheken im Lande zu wachen, da nöthig die Anlage neuer selbständiger Apotheken oder Filialapotheken zu veranlassen, oder das Eingehen überzähliger Apotheken im Erledigungsfalle einzuleiten. In letzterem Falle haben die übrigen Apotheker des Orts oder der Gegend das in gutem Stande befindliche Inventarium der eingegangenen Apotheke zu übernehmen. In gleicher Uebernahme ist jeder Nachfolger in einer Concession zu verpflichten, wenn nicht die Erben des Vorgängers selbst anderes disponiren.

Jeder Dirigent einer Apotheke muss 25 Jahr alt sein und unbescholtenen Rufes; muss durch Zeugnisse erweisen, dass er 5 Jahre lang die Pharmacie practisch erlernt, und dann 5 Jahr (Provisoren nur 4 Jahr) als Gehülfe servirt hat. Jedes Jahr des Besuches eines pharmaceutischen Institutes oder einer Universität zählt für 2 Servirjahre. Die Anzahl dieser muss indess mindestens 3 betragen. Er muss endlich vor der Prüfungscommission in Hannover sein Examen gemacht haben.

Auch die Erben einer mit einem Realprivilegium versehenen Apotheke können, wenn sie nicht unmündig sind, oder einer davon Apotheker werden will, nur zwei Jahre die Apotheke durch einen Provisor verwalten

lassen und müssen sie dann an einen Qualificirten verkaufen; sonst wird die Apotheke geschlossen.

Bei Pachtungen von Apotheken hat die Provinzialregierung auf Ausschluss unangemessener Bedingungen zu halten.

Treibt der Apotheker störende Nebengeschäfte, was thunlichst zu vermeiden ist, oder ist er selbst practischer Arzt, so ist ein Provisor nöthig und im letzteren Falle werden auch dem Besitzer die Medicamente nur gegen förmliche Recepte verabreicht.

Kein Apotheker darf zwei Apotheken an demselben Orte besitzen, erbt er eine zweite, so muss er die eine binnen 2 Jahren verkaufen, und bis dahin durch einen Provisor verwalten lassen.

Filialapotheken sind von Provisoren unter Mitverantwortlichkeit des Besitzers zu verwalten.

Giebt ein Apotheker sein Geschäft auf, was er nicht ohne Anzeige thun darf, und will später wieder anfangen, so bedarf er einer Erneuerung des Privilegii, wenn der Apotheker nicht Besitzer geblieben ist, und nach 5 Jahren sogar einer neuen Prüfung.

Sehr nachlässige Apotheker, solche die betrügerisch oder gesetzwidrig handeln, sich dem Trunke ergeben u. s. w. müssen auf ihre Kosten die Anstellung eines Provisors leiden, nach Befinden sogar den Verlust des Privilegii.

Bei 10 Thlr. Strafe ist den Apothekern ärztliche Praxis untersagt, mit Ausnahme von Nothfällen bei Rettung Scheintodter.

Die Apotheken stehen unter der Provinzialregierung, unter dem Generalinspector der Apotheken, und dem bei der Revision assistirenden Physicus. Namentlich Letzterer hat die Pflicht der Anzeige von Unregelmässigkeiten. Die Physici haben der Visitation des Generalinspectors, wenn nicht dringende Ahaltungen vorliegen, beizuwohnen, ausserdem aber alle zwei Jahre selbst unerwartet zu visitiren. Dabei sollen sie alle Theile der Apotheke gehörig durchgehen, sich Giftprotocoll, Arzneicatalog, Defectenbuch, Herbarium, oder ein Kupferwerk, die Pharmacopoe, die Apothekerordnung, die Taxe und die Gewichte zeigen lassen, die Lehrlinge examiniren, die Gehülfen aus der Pharmacopoe übersetzen und Recepte taxiren lassen, und über alle vorgefundenen Mängel und Gebrechen an die Provinzialregierung berichten.

Die Apotheker sind zum Handel mit Arzneien und Giften en detail und en gros befugt, sollen aber grössere Quantitäten nicht an ärztliche Pfuscher und Quacksalber bei 10—50 Thlr. Strafe verkaufen.

Jedem Apotheker, dem es nicht ausdrücklich verboten ist, ist gestattet, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen, aber nie mehr von Ersteren als von Letzteren.

Die Lehrlinge sind in der practischen Pharmacie, den Anfangsgründen der Chemie, Botanik und der Waarenkunde in bestimmten Stunden zu unterrichten, ihnen auch Privatunterricht in Sprachen u. s. w. zu gestatten. Die Apotheke muss daher mit einer geeigneten Bibliothek und einem Herbarium oder botanischem Kupferwerke versehen sein. Ergiebt sich bei der Visitation, dass Lehrherrn den Unterricht vernachlässigen, so haben die Angehörigen des Lehrlings das Recht den Lehrling sofort wegzunehmen, und selbst Wiedererstattung des bereits gezahlten Lehrgeldes zu verlangen, dem Apotheker kann aber die Befugniss, Lehrlinge zu halten, entzogen werden. Jeder Lehrling muss 14 Jahr alt sein, gut schreiben und rechnen und leichte lateinische Sätze übersetzen können. Er ist vom Physicus zu prüfen, wofür dieser einen Thaler bekommt. Es ist darauf zu sehen, dass der Lehrling guten Körperbau und gute Sitten habe.

Die Lehrzeit ist fünf Jahre, kann in geeigneten Fällen um ein Jahr gekürzt werden.

Nach beendigter Lehrzeit hat der Physicus wieder in Gegenwart des Lehrherrn zu prüfen und dann den Lehrbrief mit zu unterzeichnen.

Auch für weitere Ausbildung sei der Apotheker besorgt; die Gehülfen selbst aber haben sich mit Pharmacopoe, Taxe und Apothekerordnungen genau bekannt zu machen und sich übrigens gebührend zu betragen.

Beschaffenheit der Apotheke. Die Apotheke muss eine zweckentsprechende Lage haben, für welche immer die Genehmigung der Obrigkeit erforderlich ist. Die Officin muss trocken und luftig, wo möglich nach Norden gelegen und hinreichend gross sein. Sie muss mit guten Gefässen, Waagen, Gewichten und Mensuren versehen sein.

Die Materialstube und Kräuterboden müssen geräumig, hell, trocken und luftig sein. Nebendinge dürfen darin nicht aufbewahrt werden.

Der Keller muss abgesondert sein. Nur im Nothfall ist eine kühle Kammer im Erdgeschoss dafür zu gestatten.

Das pharmaceutische Laboratorium muss gut eingerichtet und nur zu pharmaceutischen Zwecken benützt werden. In demselben muss ein besonderes Decoctorium und wo möglich noch ein Nebenzimmer zum Apparate vorhanden sein. Diese Apparate müssen alle im gutem Stande sein.

Arzneivorrath. Alle in der Pharmacopoe nicht mit ⊙ bezeichneten Mittel müssen vorräthig sein. Von leicht zersetzbaren Mitteln können kleinere Apotheken auch dann noch diejenigen weglassen, von denen die Physici bescheinigen, dass sie von den Aerzten der Gegend nicht verschrieben werden. Auf Verlangen des Arztes muss aber jedes Arzneimittel — selbst wenn es nicht in der Pharmacopoe steht — angeschafft werden. Filialapotheken bedürfen nur einer Auswahl. Die Reagentien muss jeder Apotheker haben. Auch die Grösse der Vorräthe muss entsprechend sein, worüber die Defectenbücher rücksichtlich der Rohwaaren und Präparate Auskunft geben müssen.

Beschaffenheit der Arzneimittel. Alle Arzneimittel sollen untadelhaft sein. Von einem Mittel dürfen nie mehrere Sorten vorräthig sein. Einige: Acid. acetic. etc. etc. sind erlaubt aus Fabriken zu kaufen. Alle anderen sind durchaus selbst zu machen oder aus anderen Apotheken zu beziehen. Die Reagentien müssen besonders rein sein. Einheimische officinelle Gewächse sind wo möglich selbst zu sammeln, solche, die durch Cultur an Wirksamkeit verlieren, nicht in Gärten zu ziehen. Die Präparate sind durchaus nach der Landespharmacopoe ohne alle Abweichung zu fertigen und nur auf ausdrückliches Verlangen eines Arztes eine andere Vorschrift zu befolgen. Alles Zersetzte, Verunreinigte, Verdorbene ist sogleich zu beseitigen, bei Uebernahme der Apotheken gar nicht mit anzunehmen.

Aufbewahrung. Alle nicht flüchtige trockene Rohwaaren müssen in Repositorien in Schubläden oder einzelnen Kästen und Fässern mit Deckeln aufbewahrt werden. Die an der Luft verderbenden in Blechkästen mit Deckeln, in Gläsern oder Steintöpfen. Alle zerfliessende Salze in Gläsern. Scharfe, zersetzbare flüchtige Mittel in Gläsern mit eingeriebenem Stöpsel. Extracte in Steingutbüchsen. Flüchtige und zersetzbare Pulver in Gläsern oder Blechbüchsen. Jedes Mittel soll sein besonderes Gefäss haben. Nur bei sehr beschränktem Raume ist Theilung der Schubläden durch Querwände gestattet. —

Für Arsenicalia und Gifte sind besondere Schränke in der Officin und der Materialkammer zu halten. Hierin auch besondere Reibschalen, Waagen, Löffel, Gewichte. Der Schrank ist mit einem Todtenkopf und der Aufschrift „Giftschrank" zu versehen. Den Schlüssel dazu soll der

Apotheker selbst in Verwahrung haben. Im Giftschranke der Officin dürfen keine rohen Arsenicalia aufbewahrt werden. Auch Opium und dessen Präparate, narkotische Extracte, Blausäurepräparate, Silber-, Quecksilber-, Antimon-Präparate, Phosphor, Canthariden, Ipecacuanhapulver sind in besonderen Schränken aufzuheben.

Alle Gefässe müssen deutlich nach der Nomenclatur der Hannoverschen Pharmacopoe signirt sein. Die Signaturen müssen eingebrannt oder mit Oelfarbe gemacht sein.

Die Aufstellung der Gefässe in Officin und Vorrathsräumen soll das Auffinden erleichtern. Leicht zu Verwechselndes darf nicht nebeneinander gestellt werden. Gifte und Drastica sowie stark riechende Mittel sind abzusondern.

Ueber den ganzen Vorrath ist ein alphabetischer Arznei-Katalog anzufertigen. In ihm muss angegeben sein, wo jedes Mittel zu finden ist. Besondere Kataloge für Officin, Materialkammern, Kräuterboden, Keller sind an den entsprechenden Orten aufzubewahren, der Kellerkatalog in der Officin.

In der Officin ist alles Wein-, Liquerschenken und Frühstücken untersagt. Höchstens ist dies in kleinen Orten in einem abgesonderten Zimmer gestattet. Im letzteren Falle sind für diesen Theil des Geschäftes besondere Leute zu engagiren.

Gehülfen und Lehrlinge sollen in der Officin keine Besuche annehmen, nicht Tabak rauchen und stets völlig angezogen erscheinen.

Recepte sind bei Tag und Nacht so rasch als möglich zu absolviren, vom Herrn selbst oder einem besonderen Receptarius. Solche, die keine Drastica enthalten, können auch von einem geschickten Lehrling angefertigt werden.

Eine Veränderung am Recepte ist durchaus nicht erlaubt. Wird eine solche aus pharmaceutischen Gründen nöthig, sind Fehler und Undeutlichkeiten im Recept u. s. w., so ist mit dem Arzt, oder wenn dieser nicht zu erlangen ist, mit dem Physicus Rücksprache zu nehmen und die Veränderung auf dem Recepte zu bemerken. Nur kleine Veränderungen im Verhältniss indifferenter Lösungsmittel und Constituentien sind erlaubt, müssen aber auch bemerkt werden.

Wegen ungewöhnlich grosser Gaben stark wirkender Mittel ist beim Arzte nochmals anzufragen.

Recepte von nicht autorisirten Personen zu machen, ist bei 5—50 Rthlr. Strafe denselben untersagt.

Recepte von fremden Aerzten können gemacht werden, wenn sie sich durch wissenschaftliche Form legitimiren und nichts Bedenkliches enthalten, in jedem zweifelhaften Fall sind jedoch dieselben erst von einem Arzte der Gegend zu vidimiren.

Repetitionen stark wirkender Mittel sind ohne schriftliche Verordnung des Arztes nicht zu machen.

Deutliche Signaturen, für den inneren Gebrauch weisse, für den äusseren blaue, müssen stets den Namen des Patienten, Datum und die Firma der Apotheke enthalten. Auch hat der Fertiger des Receptes seinen Namen auf die Rückseite der Signatur zu schreiben.

Gefässe und sonstige Geräthe für die Recepte sind passend zu wählen. Besondere Mörser, Wagschalen, Pillenmaschinen für stark riechende und heftig wirkende Mittel.

Alles ist zu wägen, nichts zu messen, mit Ausnahme der nicht stark wirkenden Wässer, welche in Mensuren, die nach dem Gewicht eingetheilt sein müssen, gemessen werden können.

Alle Gifte dürfen nur an bekannte Personen und privilegirte Kammerjäger gegen eigenhändig unterschriebene, Datum, Art und Quantität des Giftes deutlich enthaltende Giftscheine verabfolgt werden. Die Gifte sind nur vom Apotheker oder Receptarius zu dispensiren, gut zu umhüllen und als Gift bezeichnet, zu versiegeln. Alle Giftscheine werden numerirt und in ein Giftbuch eingetragen, welches vollständiges Datum, Nummer des Giftscheins, Name, Stand und Wohnort des Empfängers, Art und Quantität des Giftes und angeblichen Gebrauch enthält. Die Gifscheine sind 10 Jahre aufzuheben. Als Gifte gelten: Alle Arsenicalien, Sublimat, rother Präcipitat, Bleizucker, Euphorbienharz, Krähenaugen, weisse Niesswurz, Blausäure.

Alles Dispensiren von Arsenic ohne Recepte ist untersagt. Einfache und unschädliche Hausmittel u. dergl. dürfen von zuverlässigen Apothekern ohne Weiteres verabfolgt werden. Jeder Missbrauch dieser Erlaubniss wird als Pfuscherei bestraft.

Alle Recepte sind bei 5—100 Rthl. Strafe, mit Steigerung bis zur Entziehung der Concession, richtig zu taxiren und die Veränderungen daher sorgfältig nachzutragen. Taxiren Gehülfen falsch, so hat der Apotheker die Strafe zu zahlen, dem Gehülfen kann die Erlaubniss zu taxiren, entzogen werden, ja man kann ihn sogar für unfähig zur Führung einer Apotheke erklären. Auch nicht unter der Taxe soll verkauft werden. Für arme Hospitäler sind 25 pC. Rabatt zu bewilligen. Dies findet auf den Handelsverkauf zu nicht arzneilichen Zwecken keine Anwendung.

Weihnachtsgeschenke, Gratificationen an Aerzte sind bei Strafe verboten. Auch der Arzt, der dergleichen annimmt, wird mit dem vierfachen Betrage bestraft.

Die Apotheker haben sich der Visitation des Generalinspectors und der Physicatsärzte, für welche sie nichts zu bezahlen haben, willig zu unterwerfen. Auch jedem andern Arzte ist gestattet, sich die Medicamente zeigen zu lassen. Findet er sie nicht gut, so ist er zur Anzeige verpflichtet.

Die Prüfungsbehörde hat sich in ihren Zeugnissen besonders über die Fähigkeit des Apothekers zur Ausführung von gerichtlichen Untersuchungen auszusprechen. Ein so Befähigter hat dann die ihm aufgetragenen Arbeiten der Art unweigerlich zu übernehmen und gewissenhaft auszuführen. Für eine chemische Untersuchung nebst Gutachten wird ausser den Auslagen 4 Rthlr. vergütet.

Kurhessen.

Hessen hat schon im Anfang des 17. Jahrhunderts eine Medicinalordnung gehabt. Diese ist durch spätere Zusätze, durch einzelne allgemeine und provinzielle Verordnungen vielfach zerstückt und aufgehoben worden. Für das Apothekenwesen galten in dem ganzen Verlaufe bis 1830 nur derartige provinzielle und städtische Verordnungen. Gegenwärtig wird dasselbe durch die Kurhessische Medizinalordnung vom 13. Juli 1830 geregelt.

Der Apotheker ist zum ausschliesslichen Detailverkauf der in der Taxe verzeichneten Arzneien berechtigt.

Die Regierung jeder Provinz hat für die zweckmässige Vertheilung der Apotheken zu sorgen.

Hinsichtlich der Anlage neuer Apotheken hat die Regierung auszumitteln, ob ein hinlänglicher Absatz von Arzneien zu erwarten sei.

Die Regierung hat gleicherweise dahin zu wirken, dass dort, wo die